

Redaktionsstatut für das Amtsblatt

1. Amtsblatt

- 1.1. Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Mitteilungsblatt der Gemeinde Untereisesheim“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie einen Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - c) Stellungnahmen von Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde außerhalb der Karenzzeit,
 - d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationseinheiten mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - f) Anzeigen
- 2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefunderer Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2. Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3. Soweit kein eigener Zugang für das Online-Portal besteht, sind Texte und Bilder bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Hierbei ist die E-Mailadresse „Mitteilungsblatt@untereisesheim.de“ zu verwenden.
- 3.4. Redaktionsschluss für Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen ist in der Regel Mittwoch, 9.00 Uhr. Für die Verwaltung ist der Redaktionsschluss um 12.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen kann sich der Redaktionsschluss auf einen anderen Werktag verschieben. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5. Ist der Text einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation oder Gruppierung zu lang, darf die Verwaltung eine Kürzung verlangen. Die maximale Anzahl an Zeichen (inklusive Leerzeichen) ist auf 3.000 Zeichen begrenzt.

Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Die maximale Anzahl an Bildern ist auf zwei zu begrenzen. Für die Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl ist die maximale Anzahl der Bilder auf vier zu erhöhen.

- 3.6. Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Beitrages sind nur für kurze Textteile zulässig.
- 3.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen/ Gruppierungen im Gemeinderat

- 4.1. Veröffentlichungsberechtigt sind
 - im Sinne von Ziffer 2.1. Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,

- im Sinne von Ziffer 2.1. Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen/ Gruppierungen
- 4.2. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 4.3. Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen/ Gruppierungen gilt abweichend von Ziffer 4.2. das folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktionen/ Gruppierungen beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen und Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

- 4.4. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichtserstattung unterbleiben.

5. Wahlwerbung

- 5.1. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen im redaktionellen Teil des Amtsblattes von politischen Parteien und Wählervereinigungen in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Hinweise zu Veranstaltungen (Beschränkung auf Name der Veranstaltung, Veranstalter, Ort, Datum und Uhrzeit) sind zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag.
- 5.2. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.3. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.4. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand

der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

- 5.5. Wahlwerbung ist auch in Form von kostenpflichtigen Anzeigen vor der Kommunalwahl zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag.

6. Bürgerentscheide

- 6.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3. Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 7.1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- 7.2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Ist ein Beitrag zu lang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Geltungsumfang

- 8.1. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigeteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Untereisesheim, den 31.03.2022

gez.

Bernd Bordon
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Untereisesheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.